Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10272

31. 03. 98

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Ulla Jelpke,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Entkriminalisierung des Strafrechts, zur weiteren Humanisierung des Strafensystems und zur Stärkung der Opferrechte (Strafrechtsdemokratisierungsgesetz)

A. Problem

Die von der Regierung betriebene Politik einer Verschärfung des Strafrechts bei gleichzeitigem Abbau des Sozialstaates und des Rechtsstaates erweist sich als untauglich und kontraproduktiv bei der Kriminalitätsvorbeugung, Kriminalitätsbekämpfung und hinsichtlich der Reaktion auf die „Kriminalitätsangst" als einer allgegenwärtigen Alltagserscheinung in der Gesellschaft.

- Der Ruf nach mehr Strafrecht und höheren Strafen hat in der Politik Hochkonjunktur. Für fast jedes gesellschaftliche Problem wird heute von der Politik eine strafrechtliche Lösung angeboten. Festzustellen ist eine Überforderung dessen, was Strafrecht zu leisten vermag. Während das Strafrecht verstärkt als das entscheidende Instrument zur Bekämpfung, Eindämmung und Reduzierung von Kriminalität hingestellt wird, belegen empirische Untersuchungen, daß es in der Realität als ein derartiges Instrument weitgehend versagt. Die in den Jahren 1992 bis 1998 erlassenen „Verbrechensbekämpfungs- und Entlastungsgesetze" (Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 – BGBl. I S. 1302 ff., Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 – BGBl. I S. 50 ff., Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 – BGBl. I S. 3186 ff., Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 – BGBl. I S. 160 ff. und Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 – BGBl. I 1998 S. 164 ff.) können wegen fehlender hinreichender analytischer Vorarbeit, wegen des Negierens der Bedenken von kompetenter Seite, letztlich wegen eines falschen Ansatzes, die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen.
- Der Ruf nach mehr Strafrecht und höheren Strafen verkennt, daß das Strafrecht weder das wichtigste Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung noch gar das Mittel zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Probleme ist. Die Politik der Verschärfung

des Strafrechts führt zu keiner wirklichen Problemlösung, aber sehr wohl zu einer Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts. Es kommt zu einem Abbau der rechtsstaatlichen Förmlichkeit. Nicht zu übersehen ist der Trend hin zu einem vereinfachten strafrechtlichen Zugriff über Generalklauseln und unbestimmte Tatbestandsmerkmale. Grundrechtgemäßes Handeln von politisch engagierten deutschen und nichtdeutschen Bürgerinnen und Bürgern wird kriminalisiert. Im Abbau des Grundrechtsschutzes und gesetzlicher Bindungen wird ein entscheidener kriminalpolitischer Effekt gesehen. Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung, besonders aus den Reihen jüngerer Menschen, wird durch strafrechtliche Verfolgung unnötig kriminalisiert und dadurch (auch wenn es sich bei den Delikten um „einmalige Entgleisungen" handelt) in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seinem beruflichen Fortkommen, letztlich auf Kosten der Allgemeinheit, beeinträchtigt. Die Funktion des rechtsstaatlichen, aufklärerischen Strafrechts, die Bürgerinnen und Bürger auch vor dem willkürlichen Zugriff des Staates zu schützen, wird konterkariert.

- Der erzeugte und öffentlich vorherrschende Eindruck, wir hätten es gegenwärtig generell mit einer Kriminalitätsexplosion zu tun, ist falsch. Die Statistik zeigt, daß Delikte wie Einbruch, Autodiebstahl und Handtaschenraub sogar zurückgehen. Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten ist allerdings über Jahre hinweg sehr hoch und z. T., besonders in Ostdeutschland, im Steigen begriffen, so daß der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor bestimmten Straftaten immer weniger gewährleistet wird. Zugenommen hat eine Reihe von schweren Straftaten. Die Justiz ist außerordentlich belastet und die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Justizgewährung gefährdet.

- Zu beachten ist, daß es kaum einen Zusammenhang zwischen Kriminalitätsangst und realer Kriminalitätsgefahr gibt, dafür aber einen sehr deutlichen Zusammenhang zwischen dem Grad der sozialen und individuellen Unsicherheiten und dem Anwachsen der Kriminalitätsangst. Kriminalitätsangst – ganz wesentlich gefördert durch die alarmistische Behandlung des Phänomens Kriminalität in den Medien und geprägt durch den obrigkeitsstaatlichen Kurs der offiziellen Kriminalpolitik – erweist sich als gesellschaftliches Formierungsmittel. Die Bewältigung von Kriminalitätsangst ist wie auch die Kriminalitätsvorbeugung und Kriminalitätsbekämpfung nicht über das Angebot des starken Staates, sondern vorrangig über die Lösung der sozialen Probleme zu erreichen.

- Wesentliche Ursachen für anhaltend hohe und z. T. sogar steigende Kriminalitätsraten liegen im sozialen Bereich (in dem Anwachsen von Armut, sozialer Unsicherheit und sozialer Desintegration, aber u. a. auch in der Förderung wirtschaftskriminellen Handelns durch die neoliberale Deregulierung der Gesellschaft), in Demokratiedefiziten und in einer unzureichenden Mobilisierung gesellschaftlicher Prävention. Eine realistische Kriminal- und Strafrechtspolitik hat diese Rahmenbedingungen deutlich zu machen. Sie hat auch auf die wachsende Gefahr aufmerksam zu machen, daß angesichts der zunehmend unglei-

chen Verteilung von Wohlstand und Arbeit und dem fehlenden Zugang eines wachsenden Teils der Bevölkerung zu bezahlter Arbeit bzw. zu arbeitsunabhängigen Sozialleistungen verstärkt mit Einsperrung (Sozialdisziplinierung durch Ausschluß) reagiert wird und sich dabei eine verhängnisvolle Spirale von „mehr Kriminalität – mehr Strafe, noch mehr Kriminalität – und noch mehr Strafe" entwickelt. Eine Politik, die das soziale Netz zerschneidet und es anschließend durch Gitterstäbe ersetzt, ist falsch.

B. Lösung

Erforderlich ist eine Strafrechtspolitik, die eine realistische Alternative zum Konzept der Verschärfung des Strafrechts beinhaltet. Über die bloße Änderung des Strafrechts hinausgehend muß sie die sozialen und politischen Ursachen der Kriminalität und Kriminalitätsangst sowie die notwendigen gesellschaftspolitischen Schritte zur Zurückdrängung dieser Ursachen benennen. In diesem Sinne ist die beste Kriminalpolitik immer noch eine gute Sozialpolitik, verbunden mit einer Politik der Demokratisierung staatlicher und politischer Strukturen. Hinsichtlich des Strafrechts selbst muß eine alternative Strafrechtspolitik dafür eintreten, daß jene Strafrechtsnormen beseitigt bzw. geändert werden, die im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung sich als kontraproduktiv erwiesen haben bzw. die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger unzulässig einschränken.

Notwendig ist eine Konzentration des Strafrechts auf seine Aufgabe als Ultima ratio für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten gegen ihr Leben und ihre Gesundheit, gegen ihre persönliche Sicherheit und ihr Eigentum sowie gegen relevante Rechtsgüter der Allgemeinheit. Die Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit der Individuen verbietet es, im Rechtsstaat Bürgerinnen und Bürger zu kriminalisieren und einer Strafverfolgung auszusetzen, die keine wirklich kriminellen d. h. gesellschaftsgefährlichen Handlungen begangen haben.

Dabei kann auch eine durchgreifende, spürbare und rasche Entlastung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Kriminalpolizei nur durch eine deutliche Entlastung des materiellen Strafrechts erreicht werden. Das erlaubt zugleich eine Konzentration auf die zügige und wirksame Verfolgung wirklich krimineller Handlungen als einen entscheidenden Aspekt der Bekämpfung von Kriminalität.

In diesem Sinne zielt dieser Gesetzentwurf darauf ab, die Richtung einer notwendigen Demokratisierung des Strafrechts anhand besonders wichtiger Strafrechtsänderungen deutlich zu machen:

- Erstens soll eine Beschränkung des Strafrechts auf wirklich kriminelle Handlungen befördert werden: a) durch Herausnahme der „Bagatellkriminalität" aus dem Strafrecht, b) durch Entpönalisierung von verfassungsmäßigem Handeln im Bereich der Staatsschutzdelikte und c) der Herausnahme des Ausländerstrafrechts aus der Reichweite des materiellen Strafrechts.

- Zweitens wird in Verbindung damit eine Harmonisierung und Humanisierung des überkommenen Sanktionssystems und der im Strafgesetzbuch vorgesehenen vielfach antiquierten Strafdrohungen sowie eine Stärkung der Opferrechte (mittels einer zwingenden Regelung des Adhäsionsverfahrens und des Ausbaus der Schadenswiedergutmachung durch den Täter) angestrebt.

Dekriminalisierung bedeutet keine Verringerung des Rechtsschutzes. Dekriminalisierten Handlungen, soweit sie tatsächlich Rechte anderer Bürgerinnen und Bürger verletzen, soll künftig nicht minder konsequent privatrechtlich sowie durch Verfahren vor Schiedsleuten begegnet werden, soweit keine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit durch Polizei und Ordnungsämter in Betracht kommt.

C. Alternativen

Zu einer seit langem herangereiften dringend gebotenen grundsätzlichen demokratischen Reform des Strafrechts in der durch diesen Entwurf vorgezeichneten Richtung gibt es keine vernünftige Alternative.

D. Kosten

Es sind erhebliche Entlastungen der derzeitigen wachsenden personellen, materiellen und damit finanziellen Belastungen der Länder für das Justizwesen zu erwarten.

Eventuell begrenzte Mehraufwendungen bei den Kommunen sollten diesen – zumindest für eine Übergangszeit – von den Ländern erstattet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Entkriminalisierung des Strafrechts, zur weiteren Humanisierung des Strafensystems und zur Stärkung der Opferrechte (Strafrechtsdemokratisierungsgesetz)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Ein Vergehen liegt nicht vor, wenn die Rechtsgutverletzung oder Rechtsgutgefährdung und die Schuld des Täters als gering anzusehen sind."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die einfache oder unbewußte Fahrlässigkeit begründet keine Strafbarkeit."

3. In § 46a lautet nach Nummer 2 die Formulierung:

   „so hat das Gericht, wenn zur Vermeidung weiterer Straftaten keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich scheinen, die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe abzusehen."

4. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „die zwei Jahre nicht übersteigt" durch die Worte „die fünf Jahre nicht übersteigt" ersetzt.

5. In § 56b wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Auf Antrag des Verletzten kann dem Verurteilten auferlegt werden, den diesem durch die Straftat zugefügten materiellen Schaden durch Zahlung eines Geldbetrages, einschließlich eines angemessenen Schmerzensgeldes, wiedergutzumachen."

6. § 59 erhält folgende Fassung:

   „§ 59
   Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

   „Hat jemand Geldstrafe verwirkt, so kann das Gericht ihn verurteilen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn zu erwarten ist, daß der Täter auch künftig ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird."

7. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

   „§ 60a
   Wiedergutmachung

   (1) Mit Zustimmung des Verletzten kann der Angeklagte dazu verurteilt werden, den von ihm durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen durch

   – Zahlung einer Geldsumme an den Verletzten innerhalb einer bestimmten Frist, die der Höhe des angerichteten Schadens und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angemessen erscheint;

   – Erbringen von Naturalleistungen, entsprechend der Art der Schadenszufügung, sei es Schadensbeseitigung durch eigene Leistung oder auf Kosten des Täters, sei es Lieferung eines adäquaten Gegenstandes.

   (2) Im Falle einer Verurteilung zum Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes sieht das Gericht bei Vergehen von Strafe ab, wenn der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann."

8. § 129 wird gestrichen.

9. § 129a wird gestrichen.

10. In § 142 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neugefaßt:

    „(1) Wer nach einem Verkehrsunfall weiß oder wissen kann, daß durch diesen ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt wurde oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, und sich vom Unfallort entfernt, bevor er

    1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

    2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

    (3) Hat der Unfallbeteiligte binnen 24 Stunden den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, gibt er innerhalb dieser Frist seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines

Fahrzeuges an und hält er dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung, dann wird er nicht nach dieser Vorschrift bestraft."

11. Die §§ 154, 155 und 163 werden gestrichen.

12. In § 153 werden die Worte „vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen" durch die Worte „gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten" ersetzt.

13. In § 156 werden die Worte „einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde" durch die Worte „gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle" ersetzt.

14. § 248 a wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 248 a
Diebstahl und Unterschlagung
geringwertiger Sachen

„Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen in Fällen der §§ 242 und 246 werden strafrechtlich nicht verfolgt."

15. a) Die Strafmaxima folgender Strafbestimmungen sind wie folgt herabzusetzen:

§ 243 auf acht Jahre;
§ 244 auf acht Jahre;
§ 248 b auf zwei Jahre;
§ 248 c auf drei Jahre;
§ 249 Abs. 1 auf zehn Jahre;
§ 250 auf zwölf Jahre;
§ 253 Abs. 1 (in besonders schweren Fällen) auf zehn Jahre;
§ 263 Abs. 3 auf acht Jahre
und § 267 Abs. 3 auf zehn Jahre.

b) § 316 a Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

Artikel 2

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.

2. § 27 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Ausländergesetzes

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird gestrichen.

2. § 92 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird gestrichen.
2. § 84 a wird gestrichen.
3. § 85 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 130 wird ein neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Geringfügige Delikte gegen das Eigentum
und das Vermögen

§ 130 a

(1) Werden Diebstähle oder Unterschlagungen gemäß § 248 a StGB nicht strafrechtlich verfolgt, so können sie als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

(2) Gleiches gilt in den Fällen des § 257 Abs. 4 Satz 2, § 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265 a Abs. 3 und § 266 b Abs. 2 StGB.

(3) Als für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden können durch Landesgesetz die Polizeiverwaltung und die Ordnungsämter ermächtigt werden.

§ 130 b

(1) Eignet sich die Sache für eine vergleichsweise Erledigung vor einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Vergleichsstelle bzw. für eine Erledigung durch ein Verfahren vor Schiedsleuten, dann soll die Sache im Einvernehmen mit den Beteiligten auf diese Weise Erledigung finden, wenn eine angemessene Schadenswiedergutmachung alsbald durchführbar erscheint.

(2) Erfolgt die Schadenswiedergutmachung nicht bereits im Rahmen des vorbezeichneten Verfahrens, so wird die von dem Verletzten akzep-

tierte Verpflichtung des Rechtsverletzers zur Schadenswiedergutmachung so protokolliert, daß die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung auf Antrag des Verletzten durch das Amtsgericht für vollstreckbar erklärt werden kann."

2. Die Überschrift vor § 131 des bisherigen Fünften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften".

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) (14- und 15jährige Jugendliche dürfen mit Ausnahme schwerster Gewaltkriminalität keiner freiheitsentziehenden Sanktion (Jugendarrest, Untersuchungshaft und Jugendstrafe) unterworfen werden."

Artikel 7

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die §§ 59 bis 67 werden gestrichen.
3. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „oder die Eidesleistung" gestrichen.
4. In § 74 Abs. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
5. § 79 wird gestrichen.
6. Nach § 265a wird ein § 265b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 265a

Erbietet sich der Angeklagte zur Wiedergutmachung des von ihm durch sein Vergehen dem Verletzten zugefügten Schadens, so wird diese Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung auf Antrag des Verletzten so protokolliert, daß die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung auf seinen Antrag durch das Amtsgericht für vollstreckbar erklärt werden kann."

7. § 405 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 405

(1) Das Gericht darf von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil nur absehen, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird oder wenn der Antrag unzulässig ist.

(2) Das Gericht darf sich auf eine Entscheidung dem Grunde nach oder auf einen Teil des geltend gemachten Anspruchs nur dann beschränken, wenn eine Prüfung weitergehender Fragen das Verfahren unvertretbar verzögern würde.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 ergehen durch Beschluß; ebenso ist über eine Beschränkung gemäß Absatz 2 durch begründeten Beschluß zu erkennen."

Artikel 8

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die §§ 188 und 189 werden gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1998

Dr. Uwe-Jens Heuer
Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Dem Strafrechtsdemokratisierungsgesetz liegt ein modernes, auf kriminologische Einsichten und praktische Erfahrungen gestütztes Verständnis von Strafrecht und Strafe zugrunde. Seine Vorschläge verstehen sich als exemplarische Ansätze zur Verwirklichung dieses Verständnisses, d. h. insbesondere der Konzentration des Strafrechts auf seine Aufgabe als Ultima ratio für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten gegen ihr Leben und ihre Gesundheit, gegen ihre persönliche Sicherheit und ihr Eigentum sowie gegen relevante Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Das Gesetz versteht sich als Alternativentwurf zu den Strafrechts„reformen" und Strafrechts„reform"vorschlägen, die auf dem Konzept der Verschärfung des Strafrechts beruhen. Eine realistische Alternative zu diesem Konzept hat die sozialen und politischen Ursachen von Kriminalität und Kriminalitätsangst zu benennen und entsprechende gesellschaftspolitische Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Ein wesentliches Charakteristikum der Politik einer Verschärfung des Strafrechts ist ihr irrationaler Umgang mit dem Phänomen der subjektiven Kriminalitätsbefürchtungen. Überhöhte Kriminalitätsbefürchtungen forcieren u. a. die Neigung zu Aktivitäten des „Selbstschutzes", die Tolerierung autoritären Staatshandelns und den Vertrauensschwund in bezug auf die normative Kraft der Rechtsordnung. Ein aufklärerischer alternativer Umgang mit dem Phänomen subjektiver Kriminalitätsbefürchtungen unterscheidet sich grundsätzlich von der derzeitigen Kriminalpolitik, die diese Befürchtungen unter dem Vorwand, sie ernst zu nehmen, in Wirklichkeit schürt. Exemplarisch hierfür ist der Umgang mit den Sexualdelikten, insbesondere dem sexuellen Kindesmißbrauch. Hier werden gegenwärtig geradezu apokalyptische Kriminalitätsbefürchtungen erzeugt, die mit den Realitäten wenig zu tun haben. Ein alternativer Umgang mit Kriminalitätsangst hat davon auszugehen, daß Armut und soziale Desintegration Gewalt und Kriminalität den Boden bereiten. Allgemeine soziale Angst ist gleichermaßen eine wesentliche vermittelnde Ursache aber auch Folge von Gewalt und Kriminalität. Gegen diesen Teufelskreis hilft in erster Linie nur mehr soziale Gerechtigkeit, mehr soziale Gleichheit.

Eine alternative Kriminalpolitik muß zum anderen aber auch – und dieses Anliegen verfolgt dieser Entwurf – Vorschläge für ein besseres Strafrecht beinhalten. Erforderlich ist es, jene Strafrechtsnormen zu beseitigen oder zu ändern, die im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung sich als kontraproduktiv erwiesen haben und die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger unzulässig einschränken.

Die jüngere strafrechtlich-kriminologische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hat in aller Brisanz und Dringlichkeit dem bundesdeutschen Gesetzgeber die Frage nach dem Sinn und der Legitimität staatlichen Strafens und ihrer kriminalitätsvorbeugenden Wirksamkeit gestellt. Diese Frage ist eng verbunden mit dem Problem der Überlastung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei.

Das gegenwärtig noch dominierende Konzept, das vor allem auf mehr Strafgewalt, Strafjustiz und Polizei setzt, hat seine Ohnmacht bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bewiesen. Seitdem werden immer wieder Strafrechtsreformen in Angriff genommen, die eine realistische Alternative verfolgen, die maßgeblich auf Dekriminalisierung, Depönalisierung, Täter-Opfer-Ausgleich und andere Formen der Schadenswiedergutmachung im Interesse der Opfer setzen und zugleich auf eine spürbare Entlastung der Justiz abzielen.

Das Strafrecht und das Wirken der Strafjustiz im Rechtsstaat dürfen nicht durch seinen vorrangigen Einsatz gegen Bagatelldelikte und gegen nichtkriminelle Handlungen entwertet werden. Die Schöpfer des Reichsstrafgesetzbuches waren insofern weiser, als sie die Bagatelldelikte als „Übertretungen" von Vergehen und Verbrechen abhoben. Hinter deren Einsichten darf es kein Zurück geben.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat wird gerade nicht dadurch gestärkt, daß in wachsender Zahl Straftaten unentdeckt und unaufgeklärt – und dann unbestraft – bleiben. Für sie ist in erster Linie wichtig, daß sie vor schweren Straftaten gegen ihr Leben und ihre Gesundheit, gegen ihre persönliche Sicherheit und ihr Eigentum geschützt werden, die Justiz – und die Polizei – vornehmlich gegen diese Straftaten wirksam wird.

B. Entkriminalisierung, Stärkung der Opferrechte und Humanisierung/ Harmonisierung des Strafensystems

Im Hinblick auf eine Demokratisierung des Strafrechts kommt der Entkriminalisierung von Betäubungsmitteln sowie Konzepten zur ärztlich kontrollierten Abgabe auch von sogenannten harten Drogen – wie dies die Gruppe der PDS in ihrem Antrag vom 12. Mai 1995 (Drucksache 13/1357) forderte – eine herausragende Bedeutung zu. Auf der einen Seite hängt ein großer, wenn nicht der größte Teil dessen, was unter Alltagskriminalität gefaßt wird, mit der Drogenabhängigkeit zusammen. So gehen etwa die Hälfte der Fahrzeugaufbrüche und Wohnungseinbrüche darauf zurück. Etwa 20% der Raubdelikte dienen der Finanzierung der Abhängigkeit. Rund 65% der Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland haben im engeren und weiteren Sinne etwas mit Drogen zu tun. Auf der anderen Seite dient der Kampf gegen illegalisierte Drogen bzw. den Dro-

genhandel als Legitimationsgrundlage für eine repressive Kriminalpolitik, für die Vergeheimdienstlichung der Polizei und ihrer Ermittlungsmethoden. Dabei sind es gerade die durch die Illegalisierung zu realisierenden riesigen Extraprofite, die den Handel mit Drogen erst lukrativ werden lassen. Mit einer Entkriminalisierung des Drogenstrafrechts würde nicht nur die mit der Abhängigkeit von Drogen zusammenhängende Beschaffungskriminalität und -prostitution erheblich zurückgehen. Auch der Drogenmarkt würde – den Gesetzen des Marktes folgend – in sich zusammenbrechen.

Als katastrophal aus der Sicht verfassungsmäßiger Grundrechtswahrnehmung und der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien hat sich eine Reihe von Bestimmungen des Staatsschutzstrafrechts erwiesen. Vielfach wird legales Handeln in Wahrnehmung von Grundrechten kriminalisiert. Ein Beispiel dafür ist die Bannmeilenregelung, die im Bannkreis der Gesetzgebungsorgane des Bundes und im Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts das Demonstrationsrecht und die Meinungsfreiheit weitgehend außer Kraft setzt (vgl. Gesetzentwurf der Gruppe der PDS, Drucksache 13/2768). Dazu gehören im besonderen Maße auch die strafrechtlich bewährten Verbote von „Vermummungen" und einer „passiven Bewaffnung" nach dem Versammlungsgesetz und die Bestimmungen über die Bildung „krimineller Vereinigungen" (§ 129) und die Bildung „terroristischer Vereinigungen" (§ 129a) des StGB. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf friedliche und unbewaffnete Demonstrationen nach Artikel 8 GG wurde und wird in z. T. grundgesetzwidriger Weise eingeschränkt. Mit § 129a wurde die tatbestandsbezogene objektive Logik eines modernen aufklärerischen Strafrechts zugunsten eines Gesinnungsstrafrechts aufgegeben.

Ein weiterer Bereich der Kriminalisierung von ihrem Wesen nach nichtkriminellen Handlungen ist das Ausländerstrafrecht.

Etwa 30 % aller nichtdeutschen Personen zugeschriebenen Delikte sind gewaltlose Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften. Diese Delikte beruhen auf Sondergesetzen, die nur für diese Bevölkerungsgruppe erlassen worden sind.

Die kriminalitätverhindernde und vorbeugende Wirksamkeit von Strafrecht, Strafjustiz und Strafe ist geringer als allgemein angenommen wird. Die kriminalitätsvorbeugende Wirkung von Strafgesetzgebung und Strafpraxis verringert sich im übrigen dadurch,

- daß – namentlich auch bei der Bagatellkriminalität – die Aufklärungsquote sehr gering, die Latenz folglich sehr hoch ist. Die Aussicht, nicht verfolgt und nicht bestraft zu werden, ist demzufolge geeignet, zur Begehung von weiteren Straftaten anzuregen;
- daß wegen der Überlastung der Strafjustiz gerade auch in Bagatellsachen eine evtl. Bestrafung bzw. „Erledigung" erst Monate, wenn nicht Jahre, nach der Tatbegehung erfolgt, eine Strafe somit keineswegs „der Tat auf dem Fuße folgt" und schon dadurch eine Effizienz weitgehend fehlt.

Es ist in keiner Weise zu befürchten, daß bei einer Einschränkung der Strafbarkeit von gegenwärtig strafbaren Handlungen derartige Delikte zunähmen, vorausgesetzt, daß andere rechtliche Sanktionen unverzüglich erfolgen.

Die durch das Legalitätsprinzip vom Gesetzgeber vorgebende Praxis der Strafverfolgung geht ins Leere, weil einer überkommenen, aber falschen Vorstellung von der Wirksamkeit des Strafrechts gefolgt wird. Es wird vergessen, was schon Cesare Beccaria (Dei delitti e delle pene, 1764) lehrte, daß die Aufklärung einer Tat für die Kriminalitätsvorbeugung weit wichtiger ist als die Höhe der Strafe, zumal, wenn diese sehr lange nach der Tatbegehung und Tatentdeckung verhängt wird. „Nicht die Schwere einer erwarteten Sanktion für einen Normbruch ist relevant, sondern die subjektive Wahrscheinlichkeit, im Falle einer Normabweichung entdeckt zu werden." (H.-G. Heiland/W. Schulte, Strafe und Verhalten oder: Wieviel Strafrecht ist nötig, in: H. Peters [Hrsg.], Muß Strafe sein?, Opladen 1993, S. 70).

Kriminalpolitisch bedeutet dies folgendes:

Es ist in erster Linie zu sichern, daß Delikte verhindert, unmöglich oder doch ganz erheblich erschwert werden (so z. B. durch geeignete Diebstahlssicherungen) und zugleich damit die Feststellung und Überführung eines evtl. Delinquenten alsbald in hoher Wahrscheinlichkeit ermöglicht wird. Daß die – realistisch und wirtschaftlich denkenden – Kaufhäuser nach diesem Prinzip handeln, ist allgemeinkundig: Davon zeugen u. a. die bei ihnen mit nicht geringem Erfolg tätigen Kaufhausdetektive.

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Entkriminalisierung von Bagatelldelikten bedeutet weder deren Legalisierung noch Tolerierung.

Diese Delikte bleiben – mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen – rechtswidrige Handlungen, durch die Rechte anderer verletzt werden. Stärker als bisher zu nutzen bzw. neu zu eröffnen sind rechtliche Möglichkeiten der Rechtsverteidigung bzw. der rechtlichen Reaktion auf derartige rechtswidrige Handlungen:

- Privatrechtlich: Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, ggf. aus Vertragsverletzung;

  Unterlassungsansprüche, auch aus Besitzstörung, sowie Hausverbot;

  Beweissicherungsansprüche;

  abgeleitete (ggf. selbständige) Ansprüche von Vertreterinnen und Vertretern bzw. Beauftragten der/des Verletzten, z. B. Versicherungen.
- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. eines Ausgleichverfahrens vor Schiedsleuten anstelle eines Ordnungsstrafverfahrens.
- Verwaltungsrechtlich: Ordnungsstrafverfahren mit der Auferlegung von Bußgeld aufgrund neu zu erlassender materiell-rechtlicher Ordnungsstrafbestimmungen.

Anders verhält es sich mit der Depönalisierung von heute strafbaren Handlungen, die von ihrem Wesen

her nicht kriminell sind (wie das Tragen eines Schutzhelms oder einer Sonnenbrille auf einer Demonstration bzw. auf dem Weg dorthin, zumal unter Bedingungen einer Observierung durch Polizei und Verfassungsschutz). Als Ausdruck einer exzessiven Herrschaftssicherung sind derartige Straftatbestände zu tilgen. Das Problem einer rechtlichen Reaktion mit anderen Mitteln stellt sich nicht.

Das Strafrechtsdemokratisierungsgesetz verfolgt im besonderen Maße das Ziel, mittels Änderungen im allgemeinen Teil des Strafrechts sowie einer Entpönalisierung im Bereich der Staatsschutzdelikte und des Ausländerrechts eine Beschränkung des Strafrechts auf wirklich kriminelle Handlungen zu erreichen bzw. anzubahnen.

Generell ergibt sich damit das legislative Erfordernis, neu zu bestimmen, was eine kriminelle Handlung, eine strafbare Handlung im Sinne des StGB ist bzw. sein soll. Es muß ein wie auch immer zu definierendes Minimum an schuldhafter Rechtsgutverletzung vorliegen, um eine rechtswidrige Tat als kriminelle Handlung, als Straftat im Sinne des StGB anzusehen.

Deshalb ist Limitierung des staatlichen Strafens und Dekriminalisierung geboten.

Ernstzunehmende Kriminologen und Soziologen sind sich dessen bewußt, daß der allgemein beklagte „Verfall der Sitten", die wachsende und sich auch auf bisher intakte Kreise der Bevölkerung ausdehnende Kriminalität und die zunehmende Aggressivität und Gewaltbereitschaft nicht einem Liberalismus der Strafrechtspflege – einer „Ohnmacht unseres Strafrechts" (v. Liszt) – geschuldet, sondern Ausdruck komplizierter und tieferliegender krisenhafter Entwicklungen in unserer Gesellschaft sind, wobei die nun auch in Deutschland unübersehbar gewordene „Oberklassen-Kriminalität" und „Weiße-Kragen-Kriminalität" nicht nur für sich sprechen, sondern gerade auch auf das Kriminellwerden im Bereich der Alltags- und der Jugendkriminalität stimulierend wirken.

Eine Eskalation der Kriminalitätsentwicklung kann nicht in erster Linie durch das Strafrecht verhindert werden. Dazu bedarf es vielmehr fundamentaler struktureller Veränderungen unserer Gesellschaft, um jedem hier lebenden Menschen angemessene Lebensmöglichkeiten zu bieten. Die strafjuristische Orientierung dagegen bewirkt „einen Ausblendungs- und Verschleierungsmechanismus", durch den gesellschaftliche Probleme personalisiert werden und der politischen Zurechnung entgehen (M. Voß, Strafe muß nicht sein, in: H. Peters [Hrsg.] a. a. O., S. 138).

Zur gesetzgeberischen Lösung des skizzierten Erfordernisses wird im Allgemeinen Teil des StGB eine materiell-rechtliche Geringfügigkeitsklausel aufgenommen, wie sie als § 12 Abs. 4 vorgeschlagen wird.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen, namentlich im Interesse der Rechtssicherheit, ist es geboten, diese im Allgemeinen Teil des StGB zu plazierende Generalklausel dann im Besonderen Teil bei den jeweiligen relevanten einschlägigen Deliktgruppen durch spezifische Bestimmungen für Bagatelldelikte zu untersetzen.

Im Interesse der Opfer ist es erforderlich, dem Prinzip der Wiedergutmachung durchgängig Raum zu geben (nicht nur, wie derzeit, als Bewährungsauflage). Der Täter-Opfer-Ausgleich wird deshalb weitgehend der strafrechtlichen Reaktion vorgeschaltet.

Im Interesse der Beförderung eines opferfreundlichen Strafrechts und der Entlastung der Zivilgerichte wird bei einschlägigen Strafverfahren das Adhäsionsverfahren, also die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensansprüche bereits im Strafverfahren (§§ 403 ff. StPO) – jedenfalls zur Herbeiführung einer Entscheidung dem Grunde nach (gemäß § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO), – obligatorisch durchgeführt, wenn die oder der auf seine diesbezüglichen Rechte hingewiesene Verletzte den dahin gehenden Antrag (gemäß § 404 StPO) gestellt hat.

Auch dort, wo Handlungen auch weiterhin strafrechtlich zu verfolgen sein werden, erscheint es geboten, das Rechtsfolgensystem humaner und abgewogener zu gestalten sowie die Wege zur Wiedergutmachung auszubauen und damit zugleich stärker den Interessen der Verletzten zu genügen.

Wie gesondert in einem noch einzubringenden Antrag der Gruppe der PDS im einzelnen zu begründen ist, sollte die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft werden. Wer nach zehn oder fünfzehn Jahren Freiheitsentzug nicht „gebessert" erscheint, wird dies auch nicht nach weiteren zehn oder mehr Jahren. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß jedes weitere Jahr Strafvollzug die Resozialisierung des Strafgefangenen erschwert. Langstraflerinnen und Langstrafler, denen meist auch soziale Bindungen fehlen, haben bekanntlich nur geringe Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung.

Es ist nicht legitim, einen unverbesserlich erscheinenden Menschen einfach „wegzuschließen". Deshalb ist nicht nur die lebenslange Freiheitsstrafe, sondern auch die – ausdrücklich nicht als Strafe gekennzeichnete – Sicherungsverwahrung als unmenschlich abzulehnen und abzuschaffen wie dies bereits im Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS vom 3. November 1995 gefordert wurde (Drucksache 13/2859). Freiheitsentzug kann im demokratischen Rechtsstaat – außer durch Maßregeln aus medizinischen Gründen, die ihrerseits justitieller Kontrolle unterliegen – nur durch ein Strafrecht, ein Jus puniendi, legitimiert sein.

Es ist immer mehr zu einem weitreichenden Konsens geworden, daß die gesetzlichen Strafdrohungen für Vermögens- und Eigentumsdelikte in einem nicht vertretbaren Verhältnis zu den Strafdrohungen für Straftaten gegen die Person stehen. Es erfolgt eine „Harmonisierung nach unten", indem die Höchststrafen bei Vermögens- und Eigentumsdelikten herabgesetzt werden.

Das bestehende System der Rechtsfolgen wird durch eine bisher nur als Bewährungsauflage bekannte ergänzende Rechtsfolge „Wiedergutmachung" erweitert, wodurch nicht nur die Interessen der oder des

Verletzten stärker berücksichtigt werden, sondern auch die dem Täter aufzuerlegende Rechtsfolge, die bloße Vergeltung überwindend, sinnvoller wird.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Das gegenwärtig geltende Strafprozeßrecht sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, im Bereich der Bagatellkriminalität von strafrechtlichen Reaktionen abzusehen. Die Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips besitzt gegenüber diesen prozessualen Maßnahmen den Vorteil, daß die Entscheidungskompetenz der Judikative gewahrt bleibt und Möglichkeiten der Exekutive begrenzt werden. Damit wird der tendenziellen Aushöhlung der Gewaltenteilung entgegengetreten und der Schwerpunkt nicht auf bloße Entpönalisierung, sondern auf eine Entkriminalisierung von Bagatelldelikten gelegt. Mit einer solchen Regelung kann an positive Erfahrungen mit § 3 des StGB der DDR angeknüpft werden, demzufolge eine Straftat dann nicht vorlag, „wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind".

Zu Nummer 2

Ausgeschlossen wird mit dieser Regelung die Strafwürdigkeit einer Handlung, da im Moment der Tat beim Täter kein Bewußtsein, daß eine Rechtsverletzung möglich ist, vorhanden ist. Im Gegensatz zum Strafrecht der DDR (§§ 7, 8 StGB) enthält das StGB keine Legaldefinition der Fahrlässigkeit. Die Elemente der Fahrlässigkeit haben sich in der Rechtsprechung herausgebildet. Unter die Fahrlässigkeit fällt auch die sogenannte unbewußte Fahrlässigkeit, bei der der Täter aufgrund eines Erkenntnisfehlers die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht. Damit wird die Strafbarkeit weit ausgedehnt. Für die Betroffenen ergibt sich daraus zugleich eine Überforderung, da niemand in der Lage ist, immer den hohen Sorgfaltsanforderungen zu genügen. Über die Strafbarkeit entscheidet dann häufig der Zufall, da nicht vorhersehbar ist, ob ein bestimmtes Verhalten eine Strafbarkeit herbeiführen wird oder nicht (vgl. Strafrecht – Ultima ratio, Baden Baden 1992, S. 18). Die Strafwürdigkeit der unbewußten Fahrlässigkeit macht das bloße Versagen eines Menschen zur Grundlage einer Bestrafung. Bereits vor über 20 Jahren ist eine solche Entkriminalisierung von kompetenter Seite angemahnt worden (vgl. A. Kaufmann, Das Schuldprinzip, Heidelberg 1976, S. 228f. und 240).

Zu Nummer 3

Nach dem derzeitigen § 46a StGB kann das Gericht bei einem Täter-Opfer-Ausgleich oder bei einem hierauf gerichteten ernsthaften Bemühen fakultativ die Strafe mildern oder bei Vergehen von Strafe absehen. Um jedoch Alternativen zum überkommenen Strafrecht zu stärken und einer unzureichenden Anwendung dieser Regelung durch die Praxis entgegenzuwirken, zielt die Neufassung des § 46a darauf ab, zwingend stärker vom Täter-Opfer-Ausgleich Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 4

Freiheitsstrafen führen in aller Regel zu mangelhafter Wiedereingliederung und hoher Rückfälligkeit. Ziel der Regelung ist es, den Vollzug von Freiheitsstrafen zurückzudrängen. Es wird auch eine Aussetzung einer Freiheitsstrafe möglich, die die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt. Damit würde sich auch in der Bundesrepublik Deutschland ein international seit längerem zu beobachtender Trend durchsetzen. Dänemark, England, Portugal und Schweden kennen sogar überhaupt keine festen Obergrenzen für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe.

Zu Nummer 5

Diese Regelung zielt auf den Ausbau der Bewährungsauflage ab. Bei einer Strafaussetzung zur Bewährung soll die Protokollierung der Wiedergutmachungsverpflichtung dem Verletzten die Möglichkeit eröffnen, einen vollstreckbaren Titel zu erwirken.

Zu Nummer 6

Die 1975 eingeführte Verwarnung mit Strafvorbehalt in Gestalt einer „Geldstrafe auf Bewährung" als ein „strafrechtliches Reaktionsmittel sui generis" wird mit dieser Änderung auf alle Taten ausgedehnt, in denen das Gesetz im konkreten Tatbestand den Ausspruch einer Geldstrafe vorsieht (bisherige Grenze: Taten, deren Unwert in einer Strafe von einem halben Jahr ausgedrückt werden kann).

Zu Nummer 7

Mit dieser Regelung wird als neue selbständige Rechtsfolge statt bzw. neben der Geldstrafe die Wiedergutmachung des Schadens eingeführt.

In den Fällen, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wird, kann bereits de lege lata bei Strafaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 56ff. StGB (insbesondere gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1) der oder dem Verurteilten auferlegt werden, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen".

Die als selbständige Rechtsfolge neu einzuführende „Wiedergutmachung des verursachten Schadens" (als § 60a StGB einzufügen) umschließt folgende Möglichkeiten:

- eine an die/den Verletzten innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Geldsumme, die der Höhe des angerichteten Schadens und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angemessen erscheint;
- eine Naturalleistung, entsprechend der Art der Schadenszufügung, sei es durch Schadensbeseitigung durch eigene Leistung oder auf Kosten des Täters, sei es durch Lieferung eines adäquaten Gegenstandes.

In allen Fällen einer Verurteilung zur Wiedergutmachung bedarf es der Zustimmung der oder des Ver-

letzten, die zu protokollieren ist (in § 265b StPO). Auch muß dieses Urteil – nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO – für vollstreckbar zu erklären sein, so daß die oder der Verletzte einen Titel zu erlangen vermag.

In Fällen der Herbeiführung immateriellen Schadens ist mit Zustimmung der oder des Verletzten eine auch als persönliche Wiedergutmachung wirkende Leistung als Geste zur persönlichen Genugtuung der/des Verletzten zulässig. Diese vom Täter zu leistende und von der/dem Verletzten als solche anzunehmende Genugtuung wird als Form des Täter-Opfer-Ausgleichs und damit als Beilegung des Konflikts – ggf. mit befristetem Widerrufsvorbehalt – protokolliert.

Damit ist auch der staatliche Straf(verfolgungs-)anspruch befriedigt; ein Rechtsmittelverfahren wird dadurch ausgeschlossen.

Zu den Nummern 8 und 9

Der Tatbestand der Mitgliedschaft, Unterstützung bzw. des Werbens für eine „terroristische Vereinigung" (§ 129a StGB) wurde 1976 – als Qualifizierung des § 129 StGB – in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Er ist das Zentrum der deutschen Antiterrorismusgesetzgebung.

§ 129a StGB ist die strafrechtliche Anknüpfungsnorm für eine Fülle von Sonderermächtigungen für die Strafverfolgungsbehörden. Bereits weit im strafrechtlich eigentlich unbeachtlichen Vorfeld wird es der Polizei zur Verdachtsgewinnung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ermöglicht, Telefone von Verdächtigen, aber auch von sogenannten Kontakt- und Begleitpersonen abzuhören (§ 100a StPO), Großrazzien gemäß § 103 StPO durchzuführen, (z. T. längerfristige) Kontrollstellen u. a. vor Wohnungen einzurichten (§ 111 StPO) sowie Maßnahmen der Raster-, der Beobachtenden- als auch der Schleppnetzfahndung (gemäß §§ 98, 163d und 163e StPO) durchzuführen.

Beim § 129a StGB kommt es auf den eigentlichen Eintritt eines Taterfolges nicht an. Ob eine Unterstützungs- oder Werbehandlung zugunsten einer „terroristischen Vereinigung" tatsächlich Wirkung gezeigt hat, ist z. B. irrelevant

Ein weiteres strukturelles Merkmal des § 129a StGB als Vereinsdelikt ist, daß der zu verurteilenden Person die eigenständige Begehung einer Straftat nicht nachgewiesen werden muß. Die außerordentlichen Beweisprobleme der Bundesanwaltschaft (BAW) z. B. in Prozessen gegen Mitglieder der „Roten Armee Fraktion" (RAF) führten zu der Rechtsprechung, daß in der RAF jede Frage im Konsensprinzip entschieden werde. Somit konnten sämtliche Handlungen der RAF jedem einzelnen Mitglied zugerechnet werden – eine gefährliche Ablösung vom Tatstrafrecht.

Die Einleitung von Verfahren nach § 129a StGB ermöglicht außerordentlich tiefgreifende Eingriffe in die Rechte von Beschuldigten und Verteidigung:

- Verfahren werden durchweg vor speziellen Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte geführt (§ 12 GVG). Diese werden von der Bundesanwaltschaft ausgesucht. Der „gesetzliche Richter" gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG wird somit zum Richter der BAW. Hinzu kommt, daß durch den Verfahrensbeginn mit der zweiten Instanz der Rechtsweg zu Lasten des Angeklagten verkürzt wird.
- Im Gefolge des § 129a StGB sind die Verteidigungsrechte stark eingeschränkt worden (u. a. Mehrfachverteidigungsverbot, erleichterter Verteidigerausschluß, Beschränkung des Beweisantrags- und Erklärungsrechts, Überwachung von Verteidigungsbesuchen im Gefängnis, Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs).
- Beschuldigte nach § 129a StGB sind – auch wenn kein sonstiger Haftgrund vorliegt – gemäß § 112 Abs. 3 StPO grundsätzlich in Untersuchungshaft zu nehmen. Hierbei werden sie einem speziellen Haftstatus unterworfen. Speziell die isolierenden Haftbedingungen führen bei § 129a-Gefangenen zu körperlichen und psychischen Schäden. Zudem wird der Kontakt zwischen Beschuldigten mit ihren Anwältinnen und Anwälten in der Haft rechtlich behindert (§ 148 StPO [Trennscheibe] sowie § 30 EGGVG [Kontaktsperre]).

Die Bundesanwaltschaft, als die gemäß § 142a Abs. 1 GVG in § 129a-Ermittlungsverfahren führende Behörde wird zusammen mit dem bei derartigen Verfahren ebenfalls zuständigen Bundeskriminalamt (BKA) zur zentralen Instanz eines letztlich politisch definierten „Systems Innerer Sicherheit". Diese Stellung hat für die gesamte Strafjustiz erhebliche Folgen: BAW und BKA legen fest, was strafrechtlich als „Terrorismus" zu verfolgen ist, und was nicht – eine Frage nicht zuletzt auch von ideologischer Relevanz.

Tatsächlich wurden mit Hilfe des § 129a StGB nicht nur Gruppierungen, wie z. B. die RAF und „Revolutionäre Zellen" als „terroristische Vereinigung" strafrechtlich verfolgt. Das Bild einer „terroristischen" Tätergruppe hat sich in den letzten 20 Jahren bedenklich ausgeweitet: Hausbesetzerinnen und -besetzer, Atomkraftgegnerinnen und -gegner und sogar Tierschützerinnen und Tierschützer wurden als „Terroristen" verfolgt.

Die Anwendungspraxis des § 129a StGB läßt zudem eine politische Einseitigkeit bei den Strafverfolgungsbehörden deutlich erkennen: Auf der einen Seite bilden sich bei rechtextremistischen Gruppen zunehmend paramilitärische Strukturen heraus. Zudem wurden seit 1990 über 100 Menschen von Rechtsextremisten umgebracht. Dennoch wurden z. B. 1995 lediglich zwei Ermittlungsverfahren gegen Rechtsterroristen eingeleitet – gegenüber 327 gegen „Linksterroristen" (Drucksache 13/4382).

Die Anzahl von Ermittlungsverfahren steht dabei in einer Diskrepanz zur Verurteilung nach § 129a, wie sie bei kaum einem anderen Delikt zu beobachten ist: 1980 bis 1989 wurden ca. 3 300 Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB durchgeführt (wobei davon auszugehen ist, daß vor dessen Einleitung bereits Zehntausende von Bürgerinnen und Bürgern observiert und abgehört worden sind). Hiervon führten lediglich 5 % zu einer gerichtlichen Verurteilung (vgl. hierzu: Drucksachen 11/2774, 11/6166 und

11/8500. Für die Folgejahre vgl. Drucksache 13/1340 und 13/4382).

Sowohl § 129a als auch § 129 StGB müssen gestrichen werden. Schafft man „nur" den § 129a StGB ab und bliebe der § 129 StGB erhalten, wäre es prinzipiell möglich, all die mit Hilfe des § 129a StGB erfolgten Durchbrechungen des demokratisch-rechtsstaatlichen Strafrechts nun mit Hilfe des verbliebenen § 129 StGB vorzunehmen.

Zu Nummer 10

Mit der Neuformulierung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nur bei Unfällen mit einem gewissen Gewicht unter Strafe gestellt wird. Absatz 3 stellt eine spezifische „Tätige-Reue"-Vorschrift dar, die dem „Unerlaubten Entfernen vom Unfallort" adäquat ist.

Zu den Nummern 11, 12 und 13

Es ist zeitgemäß, den Eid als Beweis bzw. als besondere Bekräftigung einer Aussage abzuschaffen, die diesbezüglichen Regelungen im materiellen und formellen Strafrecht aufzuheben. Der Eid erscheint heute anachronistisch. In der Justizpraxis wird zu Recht verbreitet von einer Vereidigung abgesehen. Es ist auch nicht erwiesen, daß unter Eid gemachte Aussagen tatsächlich einen höheren Wahrheitsgehalt aufweisen als andere Aussagen.

Zu Nummer 14

Mit dieser Regelung werden die Bagatelldelikte im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität aus dem Bereich des Strafrechts herausgenommen. Die Verweisungen in § 257 Abs. 4 Satz 2, § 259 Abs. 2, § 263 Abs. 4, § 265a Abs. 3 und § 266 Abs. 3 können bestehen bleiben.

Zu Nummer 15

Mit dieser Bestimmung soll ein Zustand beseitigt werden, da die gesetzlichen Strafdrohungen für Vermögens- und Eigentumsdelikte in einem nicht vertretbaren Verhältnis zu den Strafdrohungen für Straftaten gegen die Person stehen. Die gebotene Anpassung der Strafdrohungen kann nur durch Herabsetzung der gesetzlichen Strafmaxima bei den Vermögens- und Eigentumsdelikten erfolgen, weil objektiv kein Bedürfnis besteht, Strafdrohungen zu verschärfen und die Gerichte in der Praxis – zu Recht – die Strafrahmen nach oben ohnehin nicht ausschöpfen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

Mittels einer Streichung der mit dem Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) in das Versammlungsgesetz eingefügten §§ 17a, 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 1a wird eine Regelung beseitigt, die mit dem grundgesetzlichen Recht auf Demonstrationsfreiheit unvereinbar ist. Nach § 17a Versammlungsgesetz ist es verboten, an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel und an Aufzügen vermummt oder mit sogenannten Schutzwaffen teilzunehmen oder den Weg dahin in derartiger Weise zurückzulegen. § 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz bestraft Zuwiderhandlungen allein gegen dieses Verbot „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe". § 29 Abs. 1 Nr. 1a erklärt es als eine mit Geldstrafe zu ahnenden Ordnungswidrigkeit bei einer öffentlichen Versammlung oder Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Wege dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, „die Feststellung der Identität zu verhindern".

Nach Angaben des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 6. März 1996 auf eine Frage zur Zahl der entsprechenden Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in den Jahren 1990 bis 1993 in den alten Bundesländern immerhin 413 Personen „wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz" verurteilt, wobei Verurteilungen speziell nach § 27 Abs. 2 nicht ausgewiesen wurden und statistische Angaben über die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht vorlagen (vgl. Drucksache 13/4036 S. 4).

Die Regelung über ein strafrechtlich bewährtes Verbot von Vermummung und „passiver Bewaffnung" stellt eine Verletzung des Artikels 8 GG dar, der die friedliche und unbewaffnete Demonstration als Grundrecht schützt (vgl. zum Beispiel M. Sachs [Hrsg.], Grundgesetzkommentar, München 1996, S. 375). Die Bezeichnung z. B. einer wattegefütterten Lederjacke als „Schutzwaffe" ist eine offensichtliche, geradezu groteske Verfälschung des Begriffs „Waffen" in Artikel 8. Entsprechend dem Legalitätsprinzip wird die Polizei gezwungen, auch in friedliche Demonstrationen einzugreifen. Die Strafdrohung, so wird im „Systematischen Kommentar zum Strafgesetzbuch" von H. J. Rudolphi, E. Horn, H. J. Günther und E. Samson eingeschätzt, genügt „weder dem aus der Verfassung ableitbaren Prinzip, daß Strafdrohungen als Ultima ratio nur gegenüber rechtsgutverletzenden oder rechtsgutgefährdenden, d. h. sozialschädlichen Verhaltensweisen eingesetzt werden dürfen, noch genügt sie dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz" (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, § 125, 1b).

Zu Artikel 3 (Änderung des Ausländergesetzes)

1. Die Möglichkeit des politischen Betätigungsverbotes für Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland stellt ein Sonderrecht dar, das aufgrund seines diskriminierenden Charakters einem demokratischen Rechtsstaat fremd sein müßte. Die Verfügung von politischen Betätigungsverboten für Ausländerinnen und Ausländer ist zumeist auf kurzzeitige politische Ereignisse beschränkt, z. B. auf Besuche ausländischer Staatsgäste. So erhielten bei dem Besuch des türkischen Putsch-Generals Evren in der Bundesrepublik Deutschland Hunderte von türkischen Staatsangehörigen Anweisungen, ihren Wohnort nicht zu verlassen. Für die Dauer des Golfkrieges wurden 1991 bundesweit rund 300 aufenthaltsbeschränkende Verfügungen erlassen (vgl. Rote Hilfe: „Wer die Interessen der Bundesrepublik gefährdet", Berlin 1991, S. 16).

Durch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Novellierung des Ausländerrechts im Dezember 1996 wurden die Regelungen zum politischen Betätigungsverbot für Ausländerinnen und Ausländer deutlich verschärft. Drohte ihnen bislang nur dann Gefängnis, wenn sie „wiederholt" gegen eine Einschränkung oder ein Verbot politischer Betätigung verstießen, müssen Nichtdeutsche jetzt bereits beim ersten Verstoß mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen (§ 92 Abs. 1 AuslG). Drei Verstöße ergeben drei Jahre Freiheitsstrafe, und die wiederum sind ein Ausweisungsgrund.

Es ist nicht einsehbar, wieso etwaige von Ausländerinnen und Ausländern ausgehende Gefährdungen der bundesdeutschen Rechtsordnung bzw. völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht mit demselben rechtlichen Instrumentarium, wie es für die deutsche Wohnbevölkerung gilt, begegnet werden kann. Analoges gilt auch hinsichtlich § 14 VereinsG, der etwaige Verbote bzw. Betätigungsverbote für sogenannte Ausländervereine aus Gründen des Staatsschutzes regelt.

2. Unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik am Bestehen eines Sondergesetzes für hier lebende Ausländerinnen und Ausländer überhaupt (hier z. B. die Bestimmungen über die illegalisierte Einreise gemäß §§ 3, 58 sowie die Möglichkeit des Erlasses von Auflagen über den räumlichen Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern gemäß §§ 12, 14 AuslG) werden die ausländerrechtlichen Strafvorschriften in § 92 gestrichen.

   § 92 stellt ein ausländerspezifisches strafrechtliches Sondergesetz dar, das eine künstliche Aufblähung der sogenannten Ausländerkriminalität zur Folge hat. Dies befördert die diskriminierende Stigmatisierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe, die ohnehin sozial marginalisiert und durch alltägliche ausländerfeindliche Gewalt bedroht und eingeschüchtert ist.

   Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS; vgl. Bulletin der Bundesregierung vom 10. Mai 1996) befanden sich unter den insgesamt 2,12 Millionen Tatverdächtigen 1995 1,51 Millionen deutsche Staatsangehörige (+6,3 %) sowie 603 000 nichtdeutsche Personen (–1,5 %)

   Etwa 30 % aller nichtdeutschen Personen zugeschriebenen Delikte sind jedoch gewaltlose Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften, wie z. B. zeitliche, räumliche oder sonstige Einschränkungen des Aufenhaltsrechts von Ausländerinnen und Ausländern (§ 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 i. V. m. §§ 92ff. AuslG).

   Der Hinweis auf das durch die PKS suggerierte – tatsächlich, aber unzutreffende – Ausmaß der von Nichtdeutschen begangenen Kriminalität ist zudem regelmäßiges Versatzstück konservativer bzw. rechtsextremistischer Propaganda, das in der PKS nichts verloren hat. Die Bundesregierung mußte im übrigen selber die unzulängliche Vergleichsmöglichkeit dieses Datenmaterials einräumen (Bulletin vom 10. Mai 1995, S. 385)

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Auch bei den §§ 84ff. AsylVfG handelt es sich um Strafvorschriften, gegen die deutsche Staatsangehörige faktisch nicht verstoßen können. Dies führt erneut zu einer Ausländerinnen und Ausländer diskriminierenden Verzerrung der PKS.

Das AsylVfG stellt ebenfalls gewaltlose Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften unter Strafe (wie z. B. gegen Wohnortszuweisungen für Asylbewerberinnen/Asylbewerber gemäß §§ 50 und 56ff. i. V. m. § 85 AsylVfG = 1995 rund 40 000 Tatverdächtige). Zudem wird die Wahrnehmung von Menschenrechten (so insbesondere den Grenzübertritt zur vermeintlich „mißbräuchlichen Asylantragstellung") durch eine politisch motivierte Kriminalisierungsideologie des AsylVfG zu einer strafbaren Handlung umdefiniert.

Die Umstände, unter denen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, sind oftmals ausbeuterisch und in vielen Fällen auch tödlich. Die konkreten Bedingungen der Flucht – und hier speziell der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland – sind jedoch Folge einer Politik der Bundesregierung und der Europäischen Union, sich gegenüber Flüchtlingen ggf. auch mittels einer quasi-militärischen Grenzsicherung abzuschotten. Der Gesetzgeber erklärt die illegale Einreise zur Straftat und rechtfertigt damit letztlich unter den gegebenen Umständen auch den Einsatz von Schußwaffen. Die Mauern der „Festung Europa" können somit nur unter illegalen Bedingungen überwunden werden – mit den o. g. Folgen für die Flüchtlinge.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Ordnungwidrigkeiten

Zu Nummer 1

Die Einfügung eines derartigen neuen „Fünften Abschnitts" ergibt sich aus der Dekriminalisierung geringfügiger Eigentumsdelikte, die damit als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Durch Landesgesetz können die Polizeiverwaltung und die Ordnungsämter ermächtigt werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung schafft die Möglichkeit, geringfügige Eigentumsdelikte im Rahmen einer zu bestimmenden Vergleichsstelle bzw. vor Schiedsleuten zu erledigen. Dies geschieht durch angemessene Schadenswiedergutmachung, die ggf. auf Antrag der/des Verletzten durch das Amtsgericht für vollstreckbar erklärt werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Die Regelung hebt mit Ausnahme schwerster Gewaltkriminalität das Mindestalter für freiheitsentziehende Sanktionen auf 16 Jahre an. Sie wendet sich gegen kriminalpolitische Empfehlungen, die zur Problembewältigung eine Verschärfung des Jugendstrafrechts empfehlen.

Freiheitsentziehenden Sanktionen wirken auf jugendliche Straftäterinnen und Straftäter oft beson-

ders desozialisierend. Die Orientierung gar auf die Verschärfung des Jugendstrafrechts wird langfristig, „weil wir die notwendigen sozial- und jugendpolitischen Maßnahmen dann versäumen werden, die Kriminalitätsbedrohung potenzieren" (Horst Viehmann, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Frankfurter Rundschau vom 9. September 1997). Vollstreckte Freiheitsstrafen zeitigen gegenteilige Effekte (vgl. Otto Backes, Die Strafjustiz im Dilemma, in: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt a.M. 1994, S. 366ff.). Beispielsweise liegt die Rückfallquote für aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene zwischen 75% und 80%. Etwa die Hälfte der Entlassenen kehrt innerhalb von fünf Jahren wieder in den Freiheitsentzug zurück.

Diese Wirkungen sind am gravierendsten bei 14- und 15jährigen. Vor allem die Untersuchungshaft bringt negative Folgen mit sich (vgl. Strafrecht – Ultima ratio, a.a.O., S. 19). Hinzu kommt, daß die stationären Sanktionen bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren zuerst Jugendliche, die schon sozial benachteiligt sind, und nichtdeutsche Jugendliche treffen. Eine Rücknahme des Strafzwangs, insbesondere von Gefängnisstrafen bei Jugendlichen zugunsten anderer gesellschaftlicher Reaktionen hatten auch die Regelungen im Strafrecht der DDR zur Einstellung von Verfahren gegen Minderjährige zum Ziel (§§ 67, 68 StGB, § 56 StPO), was Ende der 80er Jahre in die Forderung, die Strafmündigkeit auf 16 Jahre zu erhöhen, mündete.

Zu Artikel 7 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Änderungen der Strafprozeßordnung sind sämtlich verfahrensrechtliche Konsequenzen aus Änderungen und Ergänzungen des materiellen Strafrechts in Artikel 1.

Zu den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5

Die Streichungen ergeben sich als Konsequenz aus der vorgeschlagenen Abschaffung des Eides als Beweis bzw. als besondere Bekräftigung im StGB.

Zu Nummer 6

Die neue Vorschrift des § 265b resultiert aus der Notwendigkeit, ergänzend zur Einfügung des § 60a in das StGB die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung auf Antrag der/des Verletzten als Rechtstitel auszugestalten.

Zu Nummer 7

Während de lege lata (§§ 403ff. StPO) dem Verletzten lediglich das Recht eingeräumt ist, wegen eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs einen dahin gehenden Antrag auf (Mit)-Entscheidung über ihren Schadensersatzanspruch zu stellen und das Gericht davon absehen bzw. einen diesbezüglichen Antrag ablehnen darf, sollen künftig die Strafgerichte zwingender dazu verpflichtet werden, über (vermögensrechtliche) Schadensersatzansprüche der Verletzten mitzuentscheiden.

Soweit bekannt, halten sich die Strafrichterinnen und Strafrichter im allgemeinen sehr zurück, die Arbeit der Zivilrichterin bzw. des Zivilrichters mit zu übernehmen. Infolgedessen haben die Verletzten nach bzw. neben dem Strafverfahren selbständig Klage zu erheben, so daß sie erst nach längerer Zeit einen vollstreckbaren Titel erwerben und die Zwangsvollstreckung daraus zu betreiben vermögen. Dadurch werden die ordentlichen Gerichte mit der gleichen Sache (unter unterschiedlichem rechtlichen Gesichtspunkt) zweimal befaßt, wird die kostbare Resource „Justiz" unnötig verbraucht.

Es wird das derzeitige Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt umgekehrt, daß kraft gesetzlicher Verpflichtung im Regelfall über den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch – zumindest dem Grunde nach – mitentschieden wird.

Die Strafgerichte werden verpflichtet zu begründen, warum sie – ausnahmsweise – über den Schadensersatzanspruch noch nicht mitzuentscheiden vermögen, warum sie zumindest noch nicht über dessen Höhe entscheiden können.

Was hierdurch von den Strafrichterinnen und Strafrichtern gefordert wird, ist schon deshalb zumutbar, weil es kaum eine vermögensrechtliche Nachteile verursachende Straftat gibt, die nicht zugleich auch eine „unerlaubte Handlung" des BGB (§ 823) darstellt. Daher impliziert die Feststellung strafrechtlicher Schuld regelmäßig auch das Vorliegen einer unerlaubten Handlung und damit (jedenfalls dem Grunde nach) eines Schadensersatzanspruchs der/des Verletzten.

Ganz überwiegend wird auch über die Höhe dieses Schadensersatzanspruchs der/des Verletzten mitentschieden werden können, da ja auch das Strafrecht im Hinblick auf Schuldschwere und Strafmaß den Umfang der Schadenszufügung festzustellen hat.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Streichung der §§ 188 und 189 StPO ist eine Konsequenz aus der vorgeschlagenen Abschaffung des Eides als Beweis bzw. als besondere Bekräftigung im StGB.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Inkrafttretensregelung



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333